

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Hochschule Merseburg

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die Hochschule Merseburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in 06217 Merseburg.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB) gelten für alle zwischen der Hochschule Merseburg (nachfolgend: **HoMe**) und Auftragnehmer*innen (nachfolgend: **AN**) durch HoMe in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.
- 1.3. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist ausschließlich die Kanzlerin oder das von ihr bevollmächtigte und bestellbefugte Personal der HoMe.
- 1.4. Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen der AN erkennt HoMe nicht an und widerspricht diesen, es sei denn, HoMe hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn HoMe in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen der AN die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.5. AN unterwirft sich bereits bei Abgabe eines Angebotes und/oder Teilnahme am Vergabeverfahren diesen AEB.

§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge und in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung:

- 1.1. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Angebot, Auftragsbestätigung nebst Anlagen
- 1.2. diese AEB
- 1.3. VOL/B
- 1.4. das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz)
- 1.5. BGB

§ 3 Angebot und Annahme / Preise

- 1.1. AN gibt ein kostenloses, verbindliches Angebot entsprechend der Anfrage oder den Ausschreibungsunterlagen ab. Der Angebotspreis versteht sich einschließlich etwaiger Fracht- und Überbringungskosten, Kosten der Be- und Entladung, Verpackung und sonstigen Kosten bis Verwendungsstelle § 5, soweit nichts anderes vereinbart ist. Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird verwiesen.
- 1.2. Das Angebot muss die Rechtsform von AN erkennen lassen.
- 1.3. Das Angebot soll auf die jeweilige Ausschreibung Bezug nehmen. Die Ausschreibungs- oder Vergabenummer ist anzugeben.
- 1.4. Preise sind Nettopreise zzgl. ausgewiesener Umsatzsteuer.
- 1.5. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebotes oder Erteilung des Zuschlages zustande. AN bestätigt HoMe die Annahme mit Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang des Auftrages.
- 1.6. Soweit HoMe Mitwirkungshandlungen für die fristgerechte Erfüllung der Leistung zu erbringen hat, hat AN HoMe darauf spätestens bei Annahme des Auftrages aufmerksam zu machen, soweit sie AN bekannt sind oder bekannt sein müssen.

§ 4 Leistungs- und Erfüllungsort

- 1.1. Leistungs- und Erfüllungsort ist der Dienstsitz der HoMe.
- 1.2. Die Leistung ist von Montags – Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr – 15:00 Uhr zu erbringen.

- 1.3. Lieferungen sind an die Poststelle der HoMe zu erbringen: Die Poststelle, Hauptgebäudeteil Hg/G.
- 1.4 Die Ziff. 1.1.-1.3. gelten nicht, soweit etwas anders vereinbart ist.

§ 5 Mindestlohn

AN ist verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) einzuhalten. AN haftet nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG auch für bestellte Nachunternehmer*innen gegenüber HoMe.

§ 6 Termine, Fristen, Verzug

- 1.1. Lieferzeiten und Lieferfristen sowie Fristenpläne sind bindend.
- 1.2. AN ist verpflichtet, HoMe unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Vertragsfristen nicht eingehalten werden können.
- 1.3. Im Fall des Verzuges hat AN HoMe unverzüglich schriftlich über den Grund und die Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Ist eine Mitwirkungshandlung von HoMe erforderlich, ist diese nach Art und Umfang von AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die Dauer der durch die Handlung entstehenden Verzögerung.

§ 7 Annahme, Gefahrübergang, Lieferschein

- 1.1. Die Leistung hat frei Haus zu erfolgen, siehe § 4.
- 1.2. Die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Sache trägt bis zur Übergabe am Erfüllungsort AN. Dies gilt auch bei Überschreitung des Liefertermins.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt gegen Lieferschein. AN ist verpflichtet, auf dem Lieferschein die von HoMe vergebene Auftragsnummer anzugeben; unterlässt AN dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von HoMe zu vertreten.

§ 8 Gewährleistung

- 1.1. HoMe stehen die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche zu. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht HoMe zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 1.2. HoMe ist berechtigt, auf Kosten von AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der AN mit der Nachbesserung in Verzug ist.
- 1.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gem. § 438 I Nr. 3 BGB beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung, wenn eine Abnahme nicht vorgesehen ist, mit Gefahrübergang.
- 1.4. AN trägt alle Aufwendungen, die zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlich sind.

§ 9 Vertragsstrafe/pauschaler Schadensersatz

- 1.1. Für den Fall, dass AN schuldhaft gegen Vertragspflichten verstößt, ist HoMe berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen.
- 1.2. Ein Verstoß gegen Vertragspflichten liegt insbesondere vor, wenn AN:
 - a. sich in Lieferverzug befindet, § 6,
 - b. die Leistung nicht erbringt (Nichterfüllung) oder
 - c. gegen die §§ 12 und 13 AEB verstößt.

- 1.3. Im Falle des Verzuges eines vertraglich vereinbarten Termins ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Bruttoauftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung pro Tag vereinbart. Insgesamt darf die Vertragsstrafe 5% der Bruttoauftragssumme nicht überschreiten.
- 1.4. Im Übrigen beträgt die Vertragsstrafe 5 % der Bruttoauftragssumme gem. Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt.
- 1.5. AN bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden oder geringerer Schaden nicht entstanden ist.
- 1.6. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

§ 10 Kontrollrechte der HoMe

- 1.1. Auf Verlangen der HoMe sind die Entgeltabrechnungen von AN sowie Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 15 des Landesvergabegesetzes und die zwischen AN und Nachunternehmer*innen geschlossenen Verträge vorzulegen. AN hat seine Nachunternehmer*innen anzuweisen, die benannten Unterlagen HoMe zu übergeben.
- 1.2. Arbeitnehmer*innen von AN oder deren Nachunternehmer*innen müssen sich jederzeit gegenüber HoMe ausweisen und als Beschäftigte oder Nachunternehmer*innen identifizieren können.

§ 11 Rechnung, Zahlungsbedingungen

- 1.1. Rechnungen sind postalisch nach Erbringung der Leistung/ggf. Teilleistungen an HoMe zu übersenden. Die Bestimmungen der §§ 14, 14 a UStG sind zu beachten.
- 1.2. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- 1.3. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder der Absendung des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut.
- 1.4. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.
- 1.5. Die Abtretung von Forderungen von AN gegen HoMe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der HoMe.
- 1.6. AN sind verpflichtet, auf der Rechnung die von HoMe vergebene Vergabenummer/Auftragsnummer anzugeben und die Rechnung an die auf dem Auftrag verwendete Rechnungsanschrift zu versenden; unterlässt AN dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von HoMe zu vertreten.
- 1.7. Die Rechnungsanschrift lautet wie auf dem Auftrag vermerkt.

§ 12 Skonto

Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Macht die HoMe berechnete Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt. Die Skontofrist sollte 14 Tage nicht unterschreiten.

§ 13 Verschwiegenheit

- 1.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertragsinhalt Dritten nur mitzuteilen, wenn und so-

weit dies zur Vertragserfüllung oder im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen zur Auskunft (Berichtspflichtigen, Steuerpflichtigen) erforderlich ist.

- 1.2. Erhält AN, seine Mitarbeiter*innen sowie seine Erfüllungsgehilf*innen in Erfüllung des Vertrages Kenntnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der HoMe, dann haben AN und die benannten Personen hierüber Stillschweigen zu bewahren.
- 1.3. HoMe behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor. Diese sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind diese unaufgefordert an HoMe zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung gestattet.

§ 14 Datenschutz

AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der DS-GVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt.

- 1.1. Übernimmt AN öffentlich-rechtliche Aufgaben der HoMe im Rahmen der Verwaltungshilfe oder gelangt AN auf sonstige Weise im Rahmen der Ausführung der Leistung an geschützte Daten, so ist AN an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden.
- 1.2. Die Nutzung geschützter Daten ist nur zur Ausführung/Erbringung der Leistung für HoMe gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 1.3. Bei Verletzung von Datenschutzbestimmungen hat der AN HoMe unverzüglich zu informieren.
- 1.4. IT-Dienstleistungen, Softwareprodukte, Applikationen oder sonstiges müssen allgemein anerkannte Datenschutzstandards aufweisen.
- 1.5. Die Einhaltung der Vorschriften der unter Ziff. 1.1. genannten Gesetze ist auf Verlangen von HoMe vom Auftraggeber nachzuweisen.
- 1.6. Nach Beendigung des Auftrages hat AN sämtliche im Besitz befindliche Unterlagen und Daten zu löschen. Datenträger sind zu vernichten. Die Löschung und Vernichtung ist HoMe nachzuweisen.

§ 15 Gerichtsstand

Ist AN Kaufmann im Sinne des HGB, ist Gerichtsstand der Sitz der HoMe (AG Merseburg, LG Halle).

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1.1. Sind einzelne Bestimmungen der vorstehenden AEB ungültig oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 1.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Im Übrigen gilt § 2.
- 1.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Liegt keine schriftliche Bestätigung vor, trägt im Zweifel die Beweislast derjenige, der sich auf die Abrede beruft.

Die Kanzlerin